

Amtsblatt der Europäischen Union

C 280



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

2. August 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 280/01	Euro-Wechselkurs	1
2016/C 280/02	Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit — Durchschnittskosten für Sachleistungen	2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 280/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8015 — Synthos/INEOS Styrenics) ⁽¹⁾	4
2016/C 280/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

1. August 2016

(2016/C 280/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1164	CAD	Kanadischer Dollar	1,4587
JPY	Japanischer Yen	114,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,6623
DKK	Dänische Krone	7,4389	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5545
GBP	Pfund Sterling	0,84540	SGD	Singapur-Dollar	1,4966
SEK	Schwedische Krone	9,5833	KRW	Südkoreanischer Won	1 236,21
CHF	Schweizer Franken	1,0807	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,5121
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4136
NOK	Norwegische Krone	9,4455	HRK	Kroatische Kuna	7,4855
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 549,55
CZK	Tschechische Krone	27,029	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4954
HUF	Ungarischer Forint	311,01	PHP	Philippinischer Peso	52,474
PLN	Polnischer Zloty	4,3510	RUB	Russischer Rubel	73,8736
RON	Rumänischer Leu	4,4540	THB	Thailändischer Baht	38,806
TRY	Türkische Lira	3,3424	BRL	Brasilianischer Real	3,6361
AUD	Australischer Dollar	1,4751	MXN	Mexikanischer Peso	20,9306
			INR	Indische Rupie	74,4640

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2016/C 280/02)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2013

I. Anwendung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2013 Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽³⁾), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

Artikel 94	Jährlich	Netto monatlich X = 0,20
Irland	3 225,89 EUR	215,06 EUR
Portugal (pro Kopf) — Familienangehörige (unter 65) der Erwerbstätigen	710,79 EUR	47,39 EUR
Portugal (pro Kopf) — Familienangehörige (ab 65) der Erwerbstätigen	1 537,61 EUR	102,51 EUR
Vereinigtes Königreich	2 129,85 GBP	141,99 GBP

II. Anwendung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ⁽⁴⁾

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2013 gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten (ab 2002 nur pro Kopf) heranzuziehen:

Artikel 95	Jährlich	Netto monatlich X = 0,20	Netto monatlich X = 0,15 ⁽¹⁾
Irland	7 593,13 EUR	506,21 EUR	537,85 EUR
Schweden — Personen im Ruhestand unter 65 Jahren — Familienangehörige (unter 65 Jahren) der Personen im Ruhestand	710,79 EUR	47,39 EUR	50,35 EUR
Portugal — Personen im Ruhestand ab 65 Jahren — Familienangehörige (ab 65) der Personen im Ruhestand	1 537,61 EUR	102,51 EUR	108,91 EUR

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 können die Mitgliedstaaten für die Berechnung des Pauschalbetrags bis 1. Mai 2015 weiterhin Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 anwenden.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

Artikel 95	Jährlich	Netto monatlich X = 0,20	Netto monatlich X = 0,15 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	4 288,95 GBP	303,80 GBP	285,93 GBP

⁽¹⁾ Im Hinblick auf Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 beträgt die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung 15 % (x = 0,15) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt ist.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2014

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EWG) Nr. 987/2009 ⁽⁵⁾

- I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2014 Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersgruppe	Jährlich	Netto monatlich X = 0,20
Niederlande	unter 20 Jahre	1 474,05 EUR	98,27 EUR
	20–64 Jahre	2 195,59 EUR	146,37 EUR
	65 Jahre und älter	10 495,83 EUR	699,72 EUR

- II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2014 Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersgruppe	Jährlich	Netto monatlich X = 0,20	Netto monatlich X = 0,15 ⁽¹⁾
Niederlande	unter 20 Jahre	1 474,05 EUR	98,27 EUR	104,41 EUR
	20–64 Jahre	2 195,59 EUR	146,37 EUR	155,52 EUR
	65 Jahre und älter	10 495,83 EUR	699,72 EUR	743,45 EUR

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Personen im Ruhestand und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführt ist (gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

⁽⁵⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8015 — Synthos/INEOS Styrenics)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 280/03)

1. Am 25. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Synthos („Synthos“, Polen) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen INEOS Styrenics European Holding B.V. („INEOS Styrenics“, Schweiz).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Synthos: weltweiter Hersteller chemischer Rohmaterialien wie Kautschukemulsionen, Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk, Polybutadienkautschuk, Polystyrol (sowohl geschäumt als auch extrudiert), und von Klebstoffen.
- INEOS Styrenics: weltweiter Hersteller chemischer Rohmaterialien, vor allem von expandierbarem Polystyrol.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8015 — Synthos/INEOS Styrenics per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 280/04)

1. Am 22. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cobepa SA („Cobepa“, Belgien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens JF Hillebrand AG („JFH“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Cobepa: privates Beteiligungsunternehmen mit zwei Anlageschwerpunktbereichen: Wachstumskapital und fremdfinanzierte Übernahmen. Cobepa strebt vor allem nach Beteiligungen in Europa und Nordamerika.
 - JFH: der Konzern besteht aus drei spezialisierten Logistikunternehmen: dem Wein- und Getränkepediteur JF Hillebrand, dem Bierspediteur Satellite Logistics Group und dem Massengutlogistik-Unternehmen TransOcean.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE